

Keine privaten E-Mails über Firmen-Account

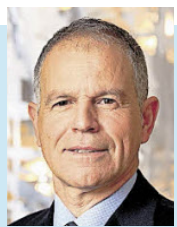
Der Fall:

In Rumänien hat eine Firma einen Mitarbeiter beauftragt, einen E-Mail-Account zu erstellen, mit dem er Kundenanfragen beantworten sollte. Allerdings hat der Beschäftigte die betriebliche E-Mail-Adresse dann auch für private Zwecke verwendet. Daraufhin hat ihm die Firma gekündigt. In Rumänien hat das Gericht die Kündigung als rechtmäßig erachtet. Schlussendlich landete die Angelegenheit vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

Wie das Gericht entschied:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat kürzlich (Urteil vom 12. Jänner 2016) befunden, dass der Arbeitgeber sehr wohl das Recht hat, privaten E-Mails seiner Mitarbeiter zu kontrollieren – sofern sie über den Firmen-Account laufen. Das würde nicht gegen das in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verstoßen.

Damit haben die Richter das Verhalten des Arbeitgebers gebilligt. Sie verwiesen darauf, dass es dem Arbeitgeber allemal gestattet sein müsse zu



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Markus Wenter ist Rechtsanwalt *

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen

Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554

E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

überprüfen, ob der Mitarbeiter während der Arbeitszeit seinen Verpflichtungen nachkomme. Das bedeute zwangsläufig auch, dass er die E-Mails kontrollieren dürfe.

Gleichzeitig haben die Richter jedoch festgehalten, dass der Arbeitgeber nicht alle privaten E-Mails auf dem Computer des Mitarbeiters kontrollieren kann, sondern nur jene, die über den Firmen-Account verschickt und empfangen werden.

Konsequenzen für die Arbeitnehmer

Welche Konsequenzen hat dieses Urteil nun für die Arbeitnehmer?

Wenn ein Unternehmen die private Nutzung der Firmen-Mailadresse ausdrücklich verbietet, müssen sich die Mitarbeiter stets bewusst sein, dass der Arbeitgeber den E-Mail-Verkehr auch überprüfen kann.

Das Europäische Gericht hat allerdings auch betont, dass eine unbeschränkte und massive Kontrolle

der Mails nicht zulässig ist. Somit darf der Arbeitgeber – wenn schon – bloß stichprobenartig über kurze Zeiträume überprüfen, ob die Mitarbeiter ihren Verpflichtungen nachkommen.

Datenschutzbestimmungen und „Jobs act“

Dabei ist daran zu erinnern, dass in Italien neben der Internationalen Menschenrechtskonvention auch die Vorgaben der Datenschutzbehörde sowie des Arbeiterstatuts, das jüngst vom „Jobs Act“ geändert wurde, einzuhalten sind. Diese lassen zwar grundsätzlich eine Kontrolle

durch den Arbeitgeber zu, jedoch unter der Bedingung einer gewissen Verhältnismäßigkeit. Das Urteil hat eine erhebliche Resonanz hervorgerufen. Es dürfte aber die bereits bestehende Praxis kaum ändern. Denn wegen der genannten Rahmenbedingungen bleibt das Recht des Mitarbeiters auf Privatsphäre gewährt.

Aber: Arbeitnehmer sollten sich auf alle Fälle eine separate E-Mail-Adresse einrichten, mit der sie in überschaubarem Umfang ihrem privaten E-Mail-Verkehr nachgehen können.

© Alle Rechte vorbehalten

* Markus Wenter ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.



Vom Büro aus private E-Mails verschicken? Nutzt man dafür seinen privaten Mail-Account, wird das geduldet. Beim Firmen-Postfach sieht das anders aus. Wer das privat verwendet, riskiert die Kündigung. Shutterstock